



Lindau (B)

**Verordnung
der Stadt Lindau (Bodensee)
über das Anleinen von Kampfhunden
(Kampfhundeverordnung)**

vom 07. Oktober 2020

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Die Eigenschaft als Kampfhund bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Anleinplicht

(1) Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet ständig an der Leine zu führen. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal zwei Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

- (3) Kampfhunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.
- (4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 und dem Betretungsverbot nach Abs. 3 sind:
- a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei, des Strafvollzugs, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund nicht an der Leine führt, oder
 2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als zwei Meter langen Leine führt oder die Leine nicht mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbindet, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist, oder
 3. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 3 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund einen Kinderspielplatz betritt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachung:

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) – Lindauer Bürgerzeitung Nr. 42/20 vom 17. Oktober 2020 – amtlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am 14. Oktober 2020 in Kraft.